

Gemeinsamer Fraktionsantrag		Vorlage-Nr: 25/042
Federführend:		Status: öffentlich
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		Datum: 24.01.2025
		Verfasser/in: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Auf Antrag der Gruppe SPD, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN und Die PARTEI und der Gruppe CDU, Die UNABHÄNGIGEN und der FDP sowie der Partei Die LINKE: Unterstützung bei der Betreuung von Kindern und zu pflegenden Angehörigen für Kommunalpolitiker*innen		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
27.01.2025	Ausschuss für Feuerschutz, Innere Angelegenheiten und Digitalisierung	Vorberatung
10.02.2025	Verwaltungsausschuss	Entscheidung

Sachverhalt:

Menschen mit Kindern unter 14 Jahren oder anerkannt pflegebedürftigen Angehörigen im Haushalt haben bei der Ausübung eines politischen Mandats oft zusätzliche Herausforderungen, da sie ihre beruflichen und politischen Verpflichtungen mit der Betreuung ihrer Kinder oder der anerkannt pflegebedürftigen Angehörigen im Haushalt vereinbaren müssen. Sitzungen und Vorbesprechungen finden häufig zu Zeiten statt, in denen Betreuungseinrichtungen geschlossen sind, vor allem abends. Durch alternative Betreuungsmöglichkeiten entstehen u. U. zusätzliche Kosten.

Die Entschädigungssatzung der Stadt Hildesheim sieht gemäß § 2 (2) aktuell vor, dass Ratsmitglieder mit Kindern unter 12 Jahren pro Monat eine Erhöhung von 15% des Sockelbetrags beanspruchen können, wenn ihnen nachweislich Kinderbetreuungskosten im Rahmen der Mandatsausübung entstehen. Das entspricht 39 € monatlich. Beim aktuellen Mindestlohn ist dieser Betrag für gewöhnlich nicht genug, um Kinder während einer Ratssitzung betreuen zu lassen. Das reicht nicht aus, da die Mandatsausübung mehr umfasst als die Teilnahme an einer Ratssitzung.

Ortsratsmitgliedern kann gemäß §4 (2) der Entschädigungssatzung ein Erhöhungsbeitrag von max. 10 € pro Monat gewährt werden, wenn ihnen während der Wahrnehmung des Mandats nachweislich Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter 12 Jahren entstehen. Auch dieser Betrag ist nicht ausreichend.

Berufenen Ausschussmitgliedern, denen während der Ausschusssitzungen nachweislich Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter 12 Jahren entstehen, können gemäß §5(1) diese nachgewiesenen Aufwendungen bis zu einem Betrag von max. 10 € pro Sitzung ersetzt werden. Diese Regelung kann dazu führen, dass angefragte berufene Ausschussmitglieder, die einen wertvollen Beitrag zur Ausschusdiskussion leisten könnten, dieses Ehrenamt nicht ausüben können und ablehnen müssen.

Gemäß „Empfehlungen der Entschädigungskommission 2021 nach § 55 Abs. 2 des NKomVG“ ist festgehalten, dass mandatsbedingte Auslagen, die für anerkannt pflegebedürftige Angehörige im gleichen Haushalt entstehen und nachgewiesen sind, eine Auslagenerstattung möglich ist. Die Entschädigungssatzung der Stadt Hildesheim sieht das derzeit nicht vor. Hier ist eine Anpassung vorzunehmen.

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 54 der NKomVG sind Kommunen verpflichtet, dafür zu sorgen, dass niemand von der Ausübung eines politischen Mandats ausgeschlossen werden darf.

Ratsmitglieder mit Betreuungsbedarf für Kinder und für anerkannt pflegebedürftige Familienangehörige im Haushalt können sich nachweislich entstandene Betreuungskosten bis monatlich maximal 250 €, die auf Grund des Ehrenamtes entstanden sind, erstatten lassen, sofern keine andere familiäre Betreuung zur Verfügung stand. Dies gilt für die Teilnahme an Ausschuss-, Fraktions- und Ratssitzungen inklusive der Vorbesprechungen. Sofern eine hybride Teilnahme angeboten wird, ist diese vorrangig zu prüfen und nach Möglichkeit wahrzunehmen.

Ortsratsmitglieder, denen während der Ortsratssitzungen nachweislich Aufwendungen für die Betreuung von Kindern oder anerkannt pflegebedürftigen Angehörigen im Haushalt entstehen, können sich diese erstatten lassen. Gleiches gilt für berufene Ausschussmitglieder.

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob das bisher in der Entschädigungssatzung festgesetzte Alter von 12 Jahren beibehalten werden soll oder ob, entsprechend der Empfehlung der Entschädigungskommission, die dieses Alter beim Nachteilsausgleich anführt, eine Anhebung auf 14 Jahre erfolgen soll.

Die Verwaltung wird beauftragt, die „Satzung über die Gewährung von Entschädigungen an die Mitglieder des Rates und der Ortsräte sowie an sonstige Mitglieder von Ausschüssen (Entschädigungssatzung)“ entsprechend zum 01.04.2025 anzupassen und dem Rat in der Sitzung am 31.03.2025 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Verwaltung führt 24 Monate nach Beginn der Beschlussumsetzung eine schriftliche Evaluierung aller oben genannten Maßnahmen durch und berichtet im Fachausschuss.

Anlagen:

///